



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



.swiss/RP

.swiss-Registrierungsrichtlinien

Ausgabe 3: 01.01.2020

Inkrafttreten: 01.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Abkürzungen	3
1.3	Definitionen	3
2	Annahme der Registrierungsrichtlinien	4
3	Voraussetzungen für die Registrierung	4
3.1	Syntax-Regeln	4
3.2	Allgemeine Registrierungsbedingungen	5
3.3	Besondere Registrierungsbedingungen für bestimmte Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen	6
4	Reservierte Namen	6
4.1	Reservierte Namen gemäss der ICANN	6
4.2	Von der Registerbetreiberin reservierte Namen	6
5	Zuteilungsverfahren	7
5.1	Veröffentlichungsphase	7
5.2	Lösung von Zuteilungskonflikten	7
6	Namenzuteilungsmandate	8
7	Nutzung Ihres .swiss-Domain-Namens	9
8	Verweigerung, Widerruf und Sperren	10
9	Sperrung Ihres .swiss-Domain-Namens	11
10	Personendaten	12
11	Haftung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers	13
12	Streitbeilegung	13
12.1	Allgemeines Revisionsverfahren	13
12.2	Streitbeilegungsverfahren der ICANN	14
13	Änderung der Registrierungsrichtlinien	14
14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien enthalten die Bedingungen für die Registrierung von .swiss-Domain-Namen.

1.2 Abkürzungen

ACE-String	ASCII (American Standard Codes for Information Interchanges) Compatible Encoding-String
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft
ccTLD	Country Code Top-Level Domain: länderspezifische Domain der ersten Ebene
DNS	Domain Name System: Domainnamensystem
IANA	Internet Assigned Numbers Authority: für die Zuordnung von Nummern und Namen im Internet zuständige Abteilung der ICANN
IANA IDN	Internet Assigned Numbers Authority Internationalized Domain Names
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers: globale Verwaltungsstelle von Internetadressen
ISO	International Organisation for Standardisation: internationale Organisation für Normung
TLD	Top-Level Domain: Domain der ersten Ebene

1.3 Definitionen

Akkreditierter Registrar	Ein durch die ICANN akkreditierter Registrar, der in einer vertraglichen Beziehung mit der Registerbetreiberin steht («Registry-Registrar-Vertrag») und dazu befugt ist, Domain-Namen unter der TLD .swiss zu registrieren.
Bezeichnung mit generischem Charakter	Bezeichnung, die sich in allgemeiner Weise auf eine Kategorie oder Gattung von Waren, Dienstleistungen, Personen, Gemeinschaften, Organisationen, Produkten, Techniken, Sachgebieten oder Aktivitäten bezieht oder diese beschreibt.
Gesuchstellerin, Gesuchsteller, Gesuchstellende, Sie und Ihr	Das Rechtssubjekt, das einen .swiss-Domain-Namen bei einem akkreditierten Registrar beantragt bzw. registrieren will.
Registerbetreiberin, wir, uns und unser	Die Schweizerische Eidgenossenschaft, ein der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegender souveräner Staat, der als Körperschaft für die Verwaltung der TLD .swiss verantwortlich ist.
Registrierungsdaten	Alle zur Registrierung des Domain-Namens erforderlichen Informationen sowie die vollständigen und wahrheitsgetreuen Kontaktdaten der natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Domain-Name in Verbindung stehen.
Registry-Vertrag	Vertrag, der am 16. Oktober 2014 zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN abgeschlossen wurde und unter folgender Adresse verfügbar ist: https://www.icann.org/resources/agreement/swiss-2014-10-16-en (auf Englisch).

Reservierter Name	Der Begriff wird in den vorliegenden Richtlinien gemäss der Bedeutung verwendet, die in Anhang 5 («Specification 5») des Vertrags zur TLD .swiss zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN (Registryvertrag) festgelegt wurde. Zu diesen Namen gehören alle .swiss-Domain-Namen, die in der Liste der reservierten Namen enthalten und von der Registrierung oder Zuteilung ausgeschlossen sind.
-------------------	---

2 Annahme der Registrierungsrichtlinien

2.1 Durch Ihr Gesuch um Registrierung eines .swiss-Domain-Namens, durch Ihren Antrag auf oder Ihre Zustimmung zur Erneuerung Ihres bestehenden .swiss-Domain-Namens erklären Sie sich mit Folgendem einverstanden:

- a. den vorliegenden Registrierungsrichtlinien sowie deren regelmässig von der Registerbetreiberin aktualisierten Fassung;
- b. dem Registrierungsvertrag des akkreditierten Registrars, bei dem Sie einen .swiss-Domain-Namen beantragt haben;
- c. dem Rechtsakt der Zuteilung des Domain-Namens durch die Registerbetreiberin;
- d. der Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat und den technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM; und
- e. allen weiteren von der ICANN herausgegebenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Bei einem Widerspruch zwischen den oben genannten Bestimmungen sind die VID und die technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss massgebend.

2.3 Sie stellen sicher, dass die Registrierung und die Nutzung Ihres .swiss-Domain-Namens jederzeit den vorliegenden Registrierungsrichtlinien sowie den unter 2.1 genannten Verträgen und Bestimmungen entsprechen. Bei Nichtbeachtung sind Sie alleine haftbar.

2.4 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Ihnen der beantragte .swiss-Domain-Name zugeteilt wird, selbst wenn dieser Domain-Name zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gemäss Abfrage verfügbar ist.

3 Voraussetzungen für die Registrierung

3.1 Syntax-Regeln

- a. Ihr .swiss-Domain-Name hat den Syntax-Regeln zu entsprechen, die durch die ICANN und die Registerbetreiberin festgelegt wurden und in den technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss definiert sind.
- b. Sämtliche Zeichen in der von IANA unter <http://www.iana.org/domains/idn-tables> veröffentlichten IDN-Tabelle für .swiss sind zulässig.
- c. Ihr .swiss-Domain-Name beziehungsweise der entsprechende ACE-String muss zwischen 3 und 63 zulässige Zeichen enthalten. Davon ausgenommen sind zweistellige Namen von Schweizer Gemeinden oder die zweistelligen Abkürzungen für Schweizer Kantone, die den entsprechenden öffentlichen Körperschaften zugeteilt werden können. Das BAKOM kann weitere Ausnahmen in Bezug auf die Mindestzahl der Zeichen vorsehen, wenn ein überwiegendes

öffentliches Interesse besteht.

3.2 Allgemeine Registrierungsbedingungen

Damit Sie einen .swiss-Domain-Namen registrieren und erneuern können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Sie sind eine **Körperschaft** und weisen einen **hinreichenden Bezug zur Schweiz** auf. Dies ist dann der Fall, wenn Sie:
 - i. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder andere Organisation des schweizerischen öffentlichen Rechts sind;
 - ii. ein im schweizerischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen mit Sitz und einem physischen Verwaltungssitz in der Schweiz sind; oder
 - iii. ein Verein oder eine Stiftung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister mit Sitz und einem physischen Verwaltungssitz in der Schweiz sind.
- b. Der beantragte Domain-Name gehört zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung einer Kategorie von Namen an, die **für die Zuteilung zugelassen sind**.
- c. Die beabsichtigte Nutzung entspricht dem schweizerischen Recht. Wird der Domain-Name zum Anbieten oder Bewerben von Produkten und Dienstleistungen verwendet, sind ein Sitz und ein physischer Verwaltungssitz in der Schweiz erforderlich.
- d. Der beantragte Name lässt berechtigterweise einen **objektiven Bezug zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller oder zur vorgesehenen Nutzung des Domain-Namens** zu. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Domain-Name eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i. Er beinhaltet eine Bezeichnung, auf welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Anspruch aus dem Kennzeichenrecht hat.
 - ii. Er bezieht sich auf eine objektiv mit dem Staat oder seinen Tätigkeiten verbundene Bezeichnung, die von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts beansprucht wird.
 - iii. Er beinhaltet eine geografische Bezeichnung oder eine nachvollziehbare Abwandlung oder Abkürzung einer Bezeichnung, an der die gesuchstellende Person ein legitimes Recht oder Interesse hat, an der sie in der öffentlichen Wahrnehmung ein legitimes Recht oder Interesse hat oder deren Nutzung ihr von der oder den betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder anderen Organisationen genehmigt wurde.
 - iv. Er leitet sich von einer Bezeichnung ab, an welcher die gesuchstellende Person ein legitimes Interesse hat oder die in der Öffentlichkeit mit ihr assoziiert wird.
- e. Der beantragte Name entspricht keiner «Bezeichnung mit generischem Charakter». Solche Bezeichnungen kann die Registerbetreiberin jedoch trotzdem mittels Namenszuteilungsmandat gemäss Kapitel 6 zuteilen.

In Ausnahmefällen kann die Registerbetreiberin Domain-Namen zuteilen, welche die in diesem Kapitel genannten Registrierungsbedingungen nicht erfüllen, sofern diese Zuteilung im Interesse der schweizerischen Community ist.

3.3 Besondere Registrierungsbedingungen für bestimmte Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen

Die nachfolgenden Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen (in den Landessprachen und in Englisch) können als Domain-Namen nur folgenden Personen zugeteilt werden:

- a. Bezeichnungen der (i) Bundesbehörden und Bundesbetriebe, (ii) die Namen der Bundesrätinnen und Bundesräte sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, (iii) die Bezeichnungen von offiziellen Gebäuden und die anderen mit dem Staat verbundenen Bezeichnungen nach der zentralen Liste der schützenswerten Bezeichnungen für Domain-Namen können nur zugunsten der öffentlichen Behörden der Schweiz im Rahmen ihrer Zuständigkeit registriert werden.
- b. Die Namen der Kantone und Einwohnergemeinden der Schweiz sowie die zweistelligen Abkürzungen der Schweizer Kantone können nur zugunsten der öffentlichen Behörden der Schweiz im Rahmen ihrer Zuständigkeit registriert werden.

Im Streitfall werden gleichlautende Bezeichnungen für einen Kanton und eine Einwohnergemeinde Letzterer zugeteilt.

Eine Partei, die einen zweistelligen Domain-Namen mit zwei Buchstaben unter .swiss registriert, der einer ccTLD bzw. einem Alpha-2-Code der ISO-3166-1-Kodierliste entspricht, versteht und akzeptiert, dass mit der Nutzung dieses Domain-Namens keine Verbindung der gesuchstellenden Person oder deren Aktivitäten mit einer Regierung oder einem ccTLD-Verwalter dargestellt oder impliziert werden darf, wenn keine entsprechende Zugehörigkeit, Trägerschaft oder Genehmigung besteht.

Die Personen, die Gesuche zur Registrierung solcher Domain-Namen einreichen, verstehen und akzeptieren auch, dass die Registerbetreiberin Massnahmen ergreifen kann, um Berichte von Regierungsbehörden und ccTLD-Betreiberinnen über Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Verwendung einer zweistelligen Domain mit zwei Buchstaben zu Verwechslungen mit dem entsprechenden Ländercode führen, zu prüfen und darauf zu reagieren, und dass diese Massnahmen sich auf die Registrierung solcher Domain-Namen auswirken können, da sie zu einer Sperrung oder sogar Löschung des Domain-Namens führen können, wenn die Registerbetreiberin einen Verstoss gegen Massnahmen dieser Registrierungsrichtlinien vermutet.

- c. Die Namen und Abkürzungen internationaler Organisationen, die nach schweizerischem Recht geschützt sind, können nur zugunsten dieser Organisationen registriert werden.

4 Reservierte Namen

Die Registerbetreiberin kann beziehungsweise muss unter gewissen Bedingungen bestimmte .swiss-Domain-Namen von der Registrierung ausschliessen.

4.1 Reservierte Namen gemäss der ICANN

Die ICANN führt eine Liste mit reservierten Kategorien von Domain-Namen, welche die Registerbetreiberin nur unter den in Anhang 5 («Specification 5») des Registryvertrags aufgeführten Voraussetzungen zur Registrierung freigeben darf.

4.2 Von der Registerbetreiberin reservierte Namen

Wir behalten uns die Möglichkeit vor, nach eigenem Ermessen:

- a. bestimmte Domain-Namen von der Registrierung auszuschliessen oder nur unter bestimmten Bedingungen für die Zuteilung freizugeben;
- b. den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Registrierung und/oder die Nutzung der genannten Domain-Namen festzulegen.

Wird ein reservierter Domain-Name mit zwei Buchstaben von der Registerbetreiberin zugeteilt, gelten für diese Registrierung die Bedingungen des 3. und 4. Absatzes von Punkt 3.3 Buchstabe b oben.

5 Zuteilungsverfahren

5.1 Veröffentlichungsphase

Nach Einreichung Ihres Gesuchs zur Registrierung eines .swiss-Domain-Namens wird dieses von der Registerbetreiberin geprüft und während zwanzig (20) Tagen («**Veröffentlichungsphase**» des Gesuchs) veröffentlicht, es sei denn, der beantragte Name ist nicht verfügbar oder Ihr Gesuch erfüllt die Syntax-Regeln oder die allgemeinen Registrierungsbedingungen gemäss Kapitel 3 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien offensichtlich nicht. Andere Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können innerhalb der zwanzigtägigen Veröffentlichungsphase ein Registrierungsgesuch für denselben Domain-Namen stellen.

5.2 Lösung von Zuteilungskonflikten

Bei mehreren Gesuchen für ein und denselben Domain-Namen teilt die Registerbetreiberin diesen folgendermassen zu:

- a. dem gesuchstellenden Gemeinwesen oder der gesuchstellenden Organisation des öffentlichen Rechts, wenn dieses oder diese in Konkurrenz zu einer privaten Gesuchstellerin oder einem privaten Gesuchsteller steht und der beantragte Name als solcher im öffentlichen Interesse liegt;
- b. der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts, die eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, die für die schweizerische Community einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet als die anderen vorgesehenen Verwendungen; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, verzichtet die Registerbetreiberin auf die Zuteilung des betreffenden Domain-Namens;
- c. zwischen privaten Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern:
 - i. der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, der oder dem bezüglich des betreffenden Domain-Namens ein Recht am Kennzeichen zusteht, falls sie oder er im Wettbewerb mit anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ohne ein solches Recht steht;
 - ii. an einer Auktion der oder dem Meistbietenden, wenn die Gesuchstellenden über konkurrierende Berechtigungen aus dem Kennzeichenrecht für den betreffenden Domain-Namen verfügen, es sei denn, die Durchführung einer Auktion erscheint aufgrund der gesamten Umstände oder der involvierten Gesuchstellenden als unangemessen; der Auktionserlös fliesst der Bundeskasse zu;
 - iii. wenn keine der gesuchstellenden Personen über ein Kennzeichenrecht verfügt;

- der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die oder der als Erste oder Erster ein Gesuch gestellt hat, wenn sämtliche Gesuchstellenden nicht gewinnorientiert sind und tatsächlich nicht kommerzielle Ziele verfolgen; oder
- der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die oder der eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, die für die schweizerische Community einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet als die von den anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern vorgesehene Nutzung; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die Gesuchstellenden auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, nimmt die Registerbetreiberin die Zuteilung aufgrund eines Losentscheids oder einer Auktion vor; der Erlös der Auktion fliesst der Bundeskasse zu.

6 Namenszuteilungsmandate

6.1 Domain-Namen, die Bezeichnungen mit generischem Charakter entsprechen oder solchen ähnlich sind und von besonderem Interesse für die gesamte oder einen Teil der schweizerischen Community sind, müssen mit einem Namenszuteilungsmandat zugeteilt werden. Die Registerbetreiberin kann eine nicht abschliessende Liste der betreffenden Bezeichnungen oder Bezeichnungskategorien erstellen und aktuell halten.

6.2 Die Registerbetreiberin kann mittels Namenszuteilungsmandat Domain-Namen zuteilen:

- a. nach einer Ausschreibung, welche die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz erfüllt; oder
- b. auf der Basis einer Spontanbewerbung.

6.3 Alle Bewerberinnen und Bewerber für die Zuteilung eines Domain-Namens mit Namenszuteilungsmandat müssen:

- a. darlegen, dass sie die Syntax-Regeln und die allgemeinen Registrierungsbedingungen gemäss Kapitel 3 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien erfüllen (mit Ausnahme der Voraussetzung in Kapitel 3.2 Buchstabe e);
- b. nachweisen, dass sie mit der beantragten Bezeichnung die ganze oder einen namhaften Teil der betreffenden Personengruppe repräsentieren oder dass ihre Bewerbung von einem namhaften Teil oder der gesamten Personengruppe unterstützt wird;
- c. allfällige damit verbundene Domain-Namen auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, die sie in das Namenszuteilungsmandat integrieren möchten, angeben;
- d. darlegen, dass die beabsichtigte Nutzung des Domain-Namens und die damit angebotenen Dienstleistungen der Gesamtheit der betroffenen Personengruppe zum Vorteil gereichen;
- e. aufzeigen, wie sie sicherstellen, dass die Bestimmungen des 2. Titels des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 (MSchG; SR 232.11) bei allen Produkten eingehalten werden, die über den Domain-Namen angeboten werden, dessen Bezeichnung sich auf ein Produkt, dessen Eigenschaften oder auf eine Produktkategorie bezieht;
- f. aufzeigen, inwiefern ihr Projekt für die betreffende Personengruppe und für die schweizerische Community einen Mehrwert beinhaltet;
- g. aufzeigen, dass die Bewerbung die Vorgaben der Registerbetreiberin an die Qualität des Domain-Namens oder des geplanten Projekts erfüllt;
- h. einen Entwurf für ein Namenszuteilungsmandat vorlegen.

- 6.4 Die Registerbetreiberin publiziert die Bewerbungen. Andere Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb von 20 Tagen nach Publikation ein Gesuch um Zuteilung desselben Domain-Namens stellen.
- 6.5 Bei mehreren Bewerbungen teilt die Registerbetreiberin den Domain-Namen der Bewerberin oder dem Bewerber zu, deren oder dessen Entwurf im Vergleich zu den anderen Entwürfen für die betroffene Personengruppe und die schweizerische Community einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet.
- 6.6 Wenn die Registerbetreiberin keine Entscheidung gemäss den Kriterien in Punkt 6.5 treffen kann und sich die Bewerberinnen und Bewerber auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, nimmt die Registerbetreiberin die Zuteilung aufgrund eines Losentscheids oder einer Auktion vor.
- 6.7 Die Nutzungsdauer eines mit Namenszuteilungsmandat zugeteilten Domain-Namens ist beschränkt. Der Domain-Name untersteht zudem einer Nutzungspflicht.
- 6.8 Die Registerbetreiberin gibt Dritten auf Antrag Namenszuteilungsmandate heraus; sie kann diese auch mittels Abrufverfahren oder auf andere Weise zugänglich machen. Klauseln und Anhänge, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, werden nicht veröffentlicht.

7 Nutzung Ihres .swiss-Domain-Namens

- 7.1 Sie tragen jederzeit die Verantwortung für die Nutzung und den Betrieb Ihres Domain-Namens.
- 7.2 Sie verpflichten sich dazu sicherzustellen, dass die Nutzung Ihres .swiss-Domain-Namens jederzeit:
- a. das schweizerische Recht im Allgemeinen wahrt;
 - b. der schweizerischen Community, ihrem Image sowie ihren politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder kulturellen Interessen in der Schweiz und weltweit dient;
 - c. vom Zeitpunkt der Registrierung an auf gutem Glauben basiert.
- 7.3 Zudem unterlassen Sie es insbesondere:
- a. mit der Nutzung Ihres .swiss-Domain-Namens die Rechte Dritter zu verletzen, einschliesslich der Rechte an geistigem Eigentum im weitesten Sinne;
 - b. mithilfe Ihres .swiss-Domain-Namens unaufgefordert Werbung zu versenden, die das schweizerische Recht oder die gemeinhin anerkannten Richtlinien zur Internetnutzung verletzt;
 - c. Malware zu verbreiten, illegale Botnetze zu betreiben, Phishing oder Internetpiraterie zu betreiben, die Rechte an geistigem Eigentum zu verletzen, betrügerische oder irreführende Methoden anzuwenden, Fälschungen anzufertigen oder andere rechtswidrige Handlungen zu begehen;
 - d. Ihren .swiss-Domain-Namen alleine dazu zu verwenden, um ihn in irgendeiner Art und Weise an Dritte zu verkaufen, wiederzukaufen oder zu übertragen. Zudem dürfen Sie Dritte nicht befähigen, unterstützen oder Ihnen helfen, dies zu tun; und
 - e. Ihren .swiss-Domain-Namen auf eine Weise zu nutzen, die nach Ermessen der Registerbetreiberin den Namen, das Image oder den Ruf der Schweiz, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Schweiz, der gesamten schweizerischen Community oder der betreffenden schweizerischen Personengruppen schädigen oder in Verruf bringen kann.

8 Verweigerung, Widerruf und Sperrn

8.1 Die Registerbetreiberin kann in den folgenden Fällen jederzeit jedes Gesuch verweigern, die erfolgte Registrierung widerrufen oder den Domain-Namen sperren, ohne dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dadurch einen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung durch die Registerbetreiberin hat. Eine Verweigerung, ein Widerruf oder eine Sperrung ist möglich, wenn:

- a. der Name die Voraussetzungen gemäss Kapitel 3 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b. die Öffentlichkeit durch die gewählte Bezeichnung irregeführt oder getäuscht wird;
- c. sich aufgrund einer summarischen Prüfung herausstellt, dass die gewählte Bezeichnung Kennzeichenrechte Dritter verletzt;
- d. eine Schlichtungsstelle, ein dafür zuständiges Gericht, ein Schiedsgericht, eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde dies anordnet oder wenn dies ein Entscheid im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens verlangt;
- e. die der Domain zugrunde liegenden Eigenschaften oder Werte gegen eine Registrierung oder eine Aufrechterhaltung der bereits erfolgten Registrierung sprechen;
- f. die gewählte Bezeichnung gegen die öffentliche Ordnung der Schweiz, die guten Sitten oder das geltende schweizerische Recht verstösst;
- g. sich herausstellt, dass eine generische Bezeichnung, die als «gewöhnlicher» Domain-Name zugeteilt wurde, mit Namenszuteilungsmandat hätte vergeben werden müssen; die Halterin oder der Halter des Namenszuteilungsmandats bezahlt der bisherigen Halterin oder dem bisherigen Halter eine Entschädigung in Höhe der gesamten Registrierungs- und Verwaltungskosten des widerrufenen Domain-Namens;
- h. der Domain-Name eine geografische Bezeichnung enthält, die für einen Teil oder die Gesamtheit der schweizerischen Community von besonderem Interesse ist und von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts gefordert wird; diese bezahlt der bisherigen Halterin oder dem bisherigen Halter eine Entschädigung in Höhe der gesamten Registrierungs- und Verwaltungskosten des widerrufenen Domain-Namens;
- i. der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter den Domain-Namen in der Absicht beantragt oder registriert hat, um den Ruf eines Dritten mit einem legitimen Interesse an diesem Namen oder an einem damit verbundenen Namen oder den Ruf eines in der öffentlichen Wahrnehmung mit diesem Namen assoziierten Produkts oder einer solchen Dienstleistung zu schädigen;
- j. der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter den Domain-Namen in der Absicht beantragt oder registriert hat, um vom Ruf eines Dritten mit einem legitimen Interesse an diesem Namen oder an einem damit verbundenen Namen oder vom Ruf eines in der öffentlichen Wahrnehmung mit diesem Namen assoziierten Produkts oder einer solchen Dienstleistung zu profitieren;
- k. die Registerbetreiberin dies als notwendig erachtet, um eine Haftung des Bundes, seiner Amtsträgerinnen und Amtsträger, Beamtinnen und Beamten, Direktorinnen und Direktoren, Vertreterinnen und Vertreter sowie Angestellten auszuschliessen.

8.2 Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung Ihres .swiss-Domain-Namens ausserdem in folgenden Fällen verweigern:

- a. wenn dies aus technischen Gründen nötig ist;
- b. bei Konkurs, Liquidation oder Nachlassstundung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;

- c. wenn sich dies nach Ermessen der Registerbetreiberin zum Schutz der Integrität, Sicherheit und Stabilität des DNS oder der technischen Infrastruktur oder der Registrierungsdienstleistungen der .swiss-Registerbetreiberin als notwendig erweist.

9 Sperrung Ihres .swiss-Domain-Namens

9.1 Die Registerbetreiberin kann Ihren .swiss-Domain-Namen jederzeit sperren, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es besteht der begründete Verdacht, dass der Domain-Name benutzt wird:
 - i. um mit unrechtmässigen Methoden an sensible Daten zu gelangen;
 - ii. um schädliche Software zu verbreiten oder zu nutzen; oder
 - iii. Handlungen im Sinne von Buchstabe i oder ii zu unterstützen.
- b. Eine von der Registerbetreiberin zur Bekämpfung der Cyberkriminalität anerkannte Stelle hat die Sperrung beantragt.

9.2 Sind die Voraussetzungen in Punkt 9.1 erfüllt, liegt aber kein Sperrantrag nach Punkt 9.1 Buchstabe b vor, so kann die Registerbetreiberin einen Domain-Namen für höchstens fünf (5) Werk-tage technisch und administrativ sperren. Sie kann die Sperrung um höchstens 30 Tage verlängern, wenn:

- a. der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter falsche Identifizierungsangaben gemacht oder unrechtmässig die Identität eines Dritten verwendet hat; und
- a. die zeitliche Dringlichkeit besteht, einen drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil abzuwenden.

Nach Ablauf der festgelegten Frist hebt sie jede Massnahme auf, die nicht durch eine anerkannte Stelle nach Punkt 9.1 Buchstabe b bestätigt wird.

9.3 Die Registerbetreiberin teilt der Halterin oder dem Halter die Sperrung umgehend elektronisch mit. Wenn nötig, fordert sie die Halterin oder den Halter gleichzeitig auf, eine gültige Korrespondenz-adresse in der Schweiz zu bezeichnen und innerhalb von dreissig (30) Tagen ihre oder seine Identität bekannt zu geben. Sie widerruft den Domain-Namen, wenn die Halterin oder der Halter der Aufforde-rung nicht fristgerecht nachkommt.

9.4. Die Registerbetreiberin hebt die technische und administrative Sperrung des Domain-Namens dreissig (30) Tage nach Erledigung eines Antrags auf Sperrung nach Punkt 9.1 Buchstabe b auf, so-fern das Bundesamt für Polizei (fedpol) oder eine andere Schweizer Behörde, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit interveniert, die getroffene Massnahme nicht mittels Verfügung bestätigt.

9.5. Die Registerbetreiberin leitet den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr zu Analyse-zwecken um, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der betreffende Domain-Name ist nach Punkt 9.1 gesperrt.
- b. Die Bearbeitung von Informationen dient einzig dazu, von Handlungen nach Punkt 9.1 Buch-stabe a betroffene Personen zu identifizieren und zu informieren sowie die Funktionsweise zu analysieren, damit Techniken entwickelt werden können, die das Erkennen, Bekämpfen, Be-schränken oder Nachverfolgen solcher Handlungen ermöglichen; die erfassten Informationen, die keinen Bezug zu diesen Handlungen haben, dürfen nicht verwendet und müssen unmittel-bar gelöscht werden.
- c. Die Umleitung des Datenverkehrs zu Analyse-zwecken wird beantragt:
 - 1. von einer anerkannten Stelle nach Punkt 9.1 Buchstabe b für höchstens 30 Tage,

2. vom fedpol.

10 Personendaten

10.1 Im Rahmen des Registrierungsverfahrens geben Sie alle zur Registrierung des Domain-Namens erforderlichen Informationen an sowie die vollständigen und wahrheitsgetreuen Kontaktdaten der natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Domain-Name in Verbindung stehen, einschliesslich:

- a. Ihren vollständigen Namen und/oder den Namen Ihrer Organisation, die Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer;
- b. den vollständigen Namen, die Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer der Kontaktperson für technische Fragen bezüglich des registrierten Namens;
- c. den vollständigen Namen, die Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer der Kontaktperson für administrative Fragen bezüglich des registrierten Namens;
- d. die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- e. die vorgesehene Nutzung des Domain-Namens.

Alle unter diesem Punkt 10.1 genannten Daten werden unter dem Begriff «**Registrierungsdaten**» zusammengefasst. Sie sind bei der Registrierung des Domain-Namens zwingend anzugeben.

10.2 Sie müssen ungenaue oder nicht wahrheitsgetreue Registrierungsdaten umgehend innerhalb der Registrierungsfrist des Domain-Namens korrigieren oder aktualisieren.

10.3 Die Registerbetreiberin sammelt Ihre Registrierungsdaten sowie weitere Informationen und/oder Personendaten direkt und/oder über die zuständigen akkreditierten Registrare, um Ihren .swiss-Domain-Namen zu registrieren und zu erhalten sowie um Aufgaben der operativen Verwaltung der Domain-Namen wie Übertragungen, Konformitätsüberprüfungen und Ähnliches wahrzunehmen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Ihre Registrierungsdaten:

- a. durch die Registerbetreiberin bearbeitet werden können, um Registry-Dienstleistungen gemäss ICANN-Vorschriften zu erbringen;
- b. im Rahmen der ICANN-Richtlinien und der geltenden schweizerischen Datenschutzgesetze in der WHOIS-Datenbank veröffentlicht werden können, in der bestimmte Registrierungsdaten für jede Person mit Internetzugang zugänglich sind;
- c. einer Anbieterin für Sicherheitshinterlegung übermittelt werden können, d. h. einer Hinterlegungsstelle, die Dienstleistungen zur Sicherheitshinterlegung gemäss Anhang 5 («Specification 5») des Registryvertrags mit der ICANN erbringt;
- d. darüber hinaus der ICANN zu Überprüfungszwecken zugänglich gemacht werden können.

10.4 Die Registerbetreiberin sorgt für die Sicherheit und Vertraulichkeit der gesammelten Registrierungsdaten und schützt diese vor Verlust, Missbrauch, unbefugter Offenlegung, Änderung oder Zerstörung.

10.5 Gegenüber privaten Dritten (wie Ansprechpersonen für administrative und technische Fragen), deren Registrierungsdaten Sie an uns (direkt oder über Ihren Registrar) weitergegeben haben könnten, garantieren Sie:

- a. dass Sie diese über die beabsichtigte Verwendung sowie die Empfänger ihrer Registrierungsdaten in Kenntnis gesetzt haben;
- b. dass Sie diese über die Mittel informiert haben, mit denen sie ihre bei uns gespeicherten Registrierungsdaten abrufen und gegebenenfalls direkt oder über Ihren Registrar ändern können.

10.6 Sie garantieren, dass Sie von den genannten privaten Dritten das entsprechende Einverständnis zur Bearbeitung ihrer Personendaten im Sinne der vorliegenden Registrierungsrichtlinien eingeholt haben.

10.7 Die rechtlichen Grundlagen für die Sammlung und Bearbeitung von Registrierungsdaten sind **Artikel 11** VID (Tätigkeitsjournal), **13** VID (Bearbeitung von Personendaten der Registrare, Gesuchsteller/innen und Halter/innen von Domain-Namen), **14** Absätze 2 und 4 VID (Streitbelegungsdienste), **15** VID und folgende (Massnahmen bei Missbrauchsverdacht), **16** VID (Amtshilfe und Zusammenarbeit), **18** VID (Information der Öffentlichkeit), **21** VID (Informationsaufgaben der Registrare), **23** VID (Pflicht zur Zusammenarbeit für die Registrare), **29** VID (Pflichten der Halterin oder des Halters) und **52** VID (Öffentlich zugängliche Daten). Im Übrigen gilt das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

10.8 Die Registerbetreiberin (und der betreffende Registrar) müssen Dritten einen angemessenen Zugang zu den Registrierungsdaten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses des Dritten gewähren, es sei denn, die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der Halterin bzw. des Halters des registrierten Domain-Namens oder der betroffenen Person gehen gemäss Artikel 13 Absatz 1 DSG vor.

Personendaten werden nur weitergegeben, wenn dafür gemäss einer Einzelfallbeurteilung eine Rechtsgrundlage besteht. Die Rechtsgrundlage könnten Artikel 14 Absatz 3 VID (bei URDP und URS), Artikel 15 ff. und Artikel 16 VID (auf Verlangen der zuständigen Behörden) oder Artikel 13 DSG (bei einem berechtigten Interesse eines Dritten) sein.

10.9 Die bearbeiteten Daten werden ein Jahr nach Ende des Registrierungsvertrages gelöscht. Insbesondere löschen wir Kontakte vollständig aus dem Produktionssystem, wenn sie länger als ein Jahr nicht mit einer aktiven Domain verknüpft sind. Diese einjährige nachvertragliche Aufbewahrungsfrist wird derzeit von der ICANN vorgeschrieben.

Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Art. 11 Abs. 2 VID) speichern wir sämtliche Daten des Tätigkeitsjournals für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende des Registrierungsvertrags in einer separaten, zugriffsbeschränkten Datenbank, die sich auf sicheren, von uns verwalteten Servern befindet.

11 Haftung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

11.1 Sie halten die Registerbetreiberin schadlos von Forderungen, Beschwerden, Klagen oder Begehren seitens Dritter, die aus Rechten an einem .swiss-Domain-Namen sowie aus dessen Registrierung, Nutzung oder Transfer erwachsen oder damit verbunden sein könnten.

11.2 Sie haften folglich für Kosten aufgrund von Gerichts- und Ermittlungsverfahren oder anderer Begehren gegen die Registerbetreiberin, einschliesslich der Kosten von allfälligen beanspruchten Interessenvertretungen und Rechtsberatungen.

12 Streitbeilegung

12.1 Allgemeines Revisionsverfahren

Die Entscheide über Zuteilung, Verweigerung, Widerruf und Sperrungen von Domain-Namen gemäss den vorliegenden Registrierungsrichtlinien können im Rahmen des allgemeinen Revisionsverfahrens gemäss Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 31 Absatz 2 VID angefochten werden. In diesem Fall erlässt das BAKOM auf formellen Revisionsantrag der betreffenden Partei einen formellen Entscheid (Verfugung),

gegen den vor dem Bundesverwaltungsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG; SR 172.021; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>) weitere Rechtsmittel eingelegt werden können.

Sie sind damit einverstanden, die Streitbelegungsentscheide betreffend Ihres .swiss-Domain-Namens im Sinne dieses allgemeinen Revisionsverfahrens anzuerkennen und zu befolgen.

12.2 Streitbelegungsverfahren der ICANN

Sie erklären darüber hinaus, sämtliche Richtlinien und Verfahren zur Streitbelegung der ICANN betreffend Ihres .swiss-Domain-Namens einzuhalten. Insbesondere unterstellen Sie sich den folgenden Streitbelegungsrichtlinien:

- a. den Richtlinien zur einheitlichen Schlichtung von Domainstreitigkeiten (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, «**UDRP**»); verfügbar unter <http://www.icann.org/en/help/dndr/udrp/policy>), die von der ICANN verabschiedet wurden und in die vorliegenden Registrierungsrichtlinien durch Verweis einbezogen sind. Jedes Begehren Dritter gegen die Registrierung Ihres .swiss-Domain-Namens gemäss dem UDRP-Verfahren unterliegt den unter <http://www.icann.org/en/dndr/udrp/uniform-rules.htm> aufgeführten Regeln sowie den zusätzlichen Richtlinien des angerufenen administrativen Streitbelegungsdienstes;
- b. den Richtlinien zur einheitlichen schnellen Deaktivierung eines Domain-Namens (Uniform Rapid Suspension, «**URS**») und dem URS-Verfahren, die von der ICANN verabschiedet wurden und unter <http://newgtlds.icann.org/en/applicants/urs> verfügbar sind, sowie allen weiteren von der ICANN verfügbaren Streitbelegungsrichtlinien.

13 Änderung der Registrierungsrichtlinien

- 13.1 Wir behalten uns das Recht vor, die vorliegenden Registrierungsrichtlinien jederzeit zu ändern.
- 13.2 Allfällige neue Versionen dieser Registrierungsrichtlinien werden auf unserer Website unter <http://www.nic.swiss> mindestens 1 (einen) Kalendermonat vor deren Inkrafttreten veröffentlicht.
- 13.3 Ab dem Datum des Inkrafttretens gilt die neue Version umgehend für:
 - a. jeden neuen Domain-Namen; oder
 - b. bestehende Domain-Namen, sobald diese das erste Mal erneuert werden.
- 13.4 Es gilt jene Version der .swiss-Registrierungsrichtlinien, die auf unserer Website am Datum des Eingangs Ihres Registrierungsgesuchs bei uns verfügbar ist.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Die vorliegenden Registrierungsrichtlinien unterstehen schweizerischem Recht.
- 14.2 Jeder Rechtsstreit, der sich aufgrund der Auslegung oder Umsetzung dieser Richtlinien ergeben könnte, unterliegt den Streitbelegungsbestimmungen des allgemeinen Revisionsverfahrens unter Punkt 12.1 der vorliegenden Richtlinien.